Oktober 2018

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

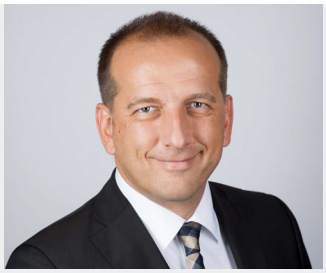

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Im Oktober dieses Jahres ist unsere Firma, WTS Klient Ungarn 20 Jahre alt geworden.
Wir sind stolz auf die letzten zwei Jahrzehnte, auf die gemeinsam erreichten Ergebnisse, auf unsere 120 Mitarbeiter. Wir sind stolz auf unsere Mandanten, auf Sie und vor allem auf das Vertrauen, das Sie uns seit vielen Jahren entgegenbringen. Wenn das Wort **Vertrauen** das Ergebnis der letzten 20 Jahre ist, sollte dort das Wort **Erneuerung** als wichtigster Ausdruck der nächsten 20 Jahre anknüpfen. Dieses Wort ist der Vertrauensbeweis dafür, Ihr in der Vergangenheit gewonnenes Vertrauen auch in der Zukunft aufrechterhalten zu können. Erneuerung erlangt man jedoch durch eine kontinuierliche technologische Entwicklung. In den Bereichen Steuern, Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung wird man in den nächsten 20 Jahren zweifellos spektakuläre Veränderungen erleben. Wir werden unser Bestes tun, um mit den Veränderungen nicht nur Schritt zu halten, sondern für Erneuerungen auch als Wegweiser zu dienen. So wie es auch bisher von uns gemacht wurde. Für unsere Mandanten. Für Sie.
Obwohl 20 Jahre eine lange Zeit sind, haben wir versucht, in einem Kurzfilm zusammenzufassen, was mit uns in dieser Zeit geschah. Schauen Sie ihn auf unserem YouTube-Channel an!
https://youtu.be/d0zEzbXCqes
Um die Frage, die sich am Ende unseres Films stellt: „Warum gerade WTS?", zu beantworten, blättern Sie bitte weiter auf Seite 9!

György Kőrösi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Herbst-Endspurt bei Unternehmen zur Förderung von Mannschaftssportarten rückt näher » Seite 1
Rechnungslegungsrichtlinien oder Leitlinien für die Rechnungslegung der Unternehmen » Seite 3
Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen der Mitteilung zur Datenverarbeitung in der NAIH-Praxis » Seite 5
Die Erfahrungen der 3. nationalen Steuerkonsultation, oder welche Note würden Sie der ungarischen Steuerbehörde erteilen? » Seite 6

Herbst-Endspurt bei Unternehmen zur Förderung von Mannschaftssportarten rückt näher

„Ohne eine transparente Arbeitsweise werden seriöse Unternehmen auch dann auf die Nutzung eines solchen Steuervorteils verzichten, wenn sie im neuen System für die nicht vorschriftsmäßige Nutzung der angebotenen Beträge rechtlich nicht haftbar sind."

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Im Jahr 2017 hat die Europäische Union das ungarische Fördersystem für Mannschaftssportarten, d.h. für Fußball, Handball, Basketball, Wasserball, Hockey und Volleyball, für weitere sieben Jahre zugelassen. In diesem Artikel möchten wir die Entscheidungsträger der Unternehmen darauf aufmerksam machen, **warum es sich lohnt, diese Möglichkeit wahrzunehmen** und warum es wichtig ist, sich hierbei rechtzeitig mit den Vorbereitungen zu befassen. Darüber hinaus suchen wir auch darauf eine Antwort, wie das Fördersystem für Mannschaftssportarten die Nachwuchsförderung der Sportvereine unterstützt und mit welchen Schwierigkeiten die Klubs in Ungarn trotz des bestehenden großzügigen Fördersystems zu kämpfen haben.

Schlagwort Steuervorteil

Das Thema gewinnt zunehmend dadurch an Aktualität, dass die Unternehmen nach der Sauren-Gurken-Zeit im Sommer langsam angefangen haben sich mit der Planung für das nächste Jahr zu

Fortsetzung auf Seite 2

Verrechnungspreise bei Finanztransaktionen: die Antwort von WTS Global an die OECD

Wir berichten mit Freude darüber, dass WTS Global an einer öffentlichen Konsultation der OECD teilnimmt, wo sie ausführliche Kommentare zu dem Diskussionsentwurf der Verrechnungspreisrichtlinien von Finanztransaktionen vorlegen kann. Der OECD Diskussionsentwurf erschien am 3 Juli 2018 und konnte bis 7 September 2018 kommentiert werden. Die Kommentare waren für 78 interessierte Parteien erreichbar, darunter auch für WTS Global.

befassen, deren Grundlage die diesjährige Prognose bildet. In dieser Schätzung muss auch die Höhe der zu entrichtenden Körperschaftsteuer kalkuliert werden, deren Ausmaß stark davon beeinflusst wird, ob das jeweilige Unternehmen von der Möglichkeit der Widmung des Körperschaftsteuerbetrags Gebrauch macht. Und obwohl eine Steuerwidmung von bis zu 50% der Summe der zu entrichtenden Körperschaftsteuervorauszahlungen auch monatlich oder quartalsweise möglich ist, erfolgt der Großteil der Steuerwidmungen trotzdem erst beim Aufstocken der Körperschaftsteuervorauszahlungen am Jahresende. Für die damit verbundenen Vorbereitungen, die Auswahl der passenden Sportvereine und das Unterzeichnen der benötigten Vereinbarungen erscheinen die restlichen 60 Tage nur auf den ersten Blick als langer Zeitraum.

Steuerzahler können zwischen zwei Arten von Förderungen wählen: der **direkten Förderung** oder der **Steuerwidmung**. Da sich nach ihrer Einführung im Jahr 2015 die letztgenannte Form als vorteilhafte Konstruktion schnell verbreitet und als bevorzugte Variante eindeutig durchgesetzt hat (innerhalb eines Jahres können nicht beide Formen gewählt werden), versuchen wir nun kurz ihre Vorteile zu erläutern.

Bei dieser Konstruktion kann der Steuerzahler höchstens 80% seiner Steuerschuld widmen, die die Steuerbehörde an den Begünstigten weiterleitet. Im Gegenzug hat der Spender Anspruch auf eine **Steuergutschrift**, die die Steuerbehörde im Juli des Folgejahres auf das Steuerkonto der Gesellschaft gutschreibt und als geleistete Körperschaftsteuerschuld berücksichtigt. Im Falle der Steuerwidmung zu Lasten der Aufstockung der Körperschaftsteuervorauszahlungen kann sich die Steuergutschrift auf bis zu **7,5%** des gewidmeten Betrags belaufen.

Dadurch erzielen Unternehmen, die eine Steuerwidmung bezahlen, mehr Gewinne nach Steuern, als sie hätten, wenn sie das Instrument der Steuerwidmung nicht wahrgenommen hätten. **Zu schön, um wahr zu sein!**

Zwar zweifeln meine Mandanten des Öfteren an meinen geistigen Fähigkeiten als Steuerberater, wenn ich versuche, ihnen diese Möglichkeit zum ersten Mal zu erklären, trotzdem hat sich die Methode in den zweieinhalb Jahren nach ihrer Einführung immer mehr durchgesetzt.

Ist die Förderung der Mannschaftssportarten aus binnenwirtschaftlicher Perspektive gerechtfertigt?

Auf die Frage, warum der Staat Unternehmen einen Überschuss an Gewinnen durch die Körperschaftsteuer zur Verfügung stellt, kann folgende Antwort gegeben werden:

In der **ungarischen Filmindustrie**, in der seit Jahren von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann beobachtet werden, dass bei vielen Berufen, die zur Filmproduktion benötigt werden (Kameraleute, Synchron-Experten usw.), **durch den Effekt der Förderung ein regelrechter Boom eingeläutet wurde**. Da die Aufträge nur unter strengen Auflagen und durch offiziell ausgestellte Rechnungen gewonnen werden können, sind diese Berufe in Ungarn vollständig aus der Schattenwirtschaft herausgetreten und haben das Budget in Form von verschiedenen Steuern dementsprechend mit Zusatzeinnahmen bereichert.

Ähnliche Erwartungen bestanden hinsichtlich der Einführung des Förderprogramms für **Sportvereine** (bereits nach Beginn des ursprünglichen Direktfördersystems im Jahr 2011). In Sportvereinen mit Nachwuchsförderung haben Trainer, Masseure usw. die Möglichkeit, ihre Gehälter auf offizieller Ebene zu beziehen, was auch mit der Entrichtung der Einkommensteuer und Sozialversicherungsteuer einhergeht. Der Kauf von Trikots für die Spieler und weitere Sportgeräte erhöhen durch mehr Konsum die Mehrwertsteuereinnahmen. Bautätigkeiten, die aus der Förderung finanziert werden (neue Sportanlagen, neue Vereinshäuser), können ebenfalls zu weiteren Steuereinnahmen führen.

Warum trifft diese Entwicklung in der erwarteten Größenordnung nicht ein?

Vom Fördersystem kann nicht erwartet werden, dass die geförderten Mannschaftssportarten in einigen Jahren an die vorderste Front des internationalen Spitzensports gehoben werden. Der jüngst gewonnene U20-WM-Titel im Frauenhandball zeigt aber, **dass sich bei einer seriösen professionellen Arbeit jeder investierte Steuerforint bezahlt macht**. Die Anzahl der registrierten Sportler ist in diesen Sportarten deutlich gestiegen. Die zunehmenden Sportaktivitäten führen durch die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserhaltung zudem langfristig zu Einsparungen bei den Ausgaben im Sozialversicherungsbereich.

Allerdings könnte das Fördersystem der Mannschaftssportarten an mehreren Stellen effizienter funktionieren. Alle, die schon versucht haben, einem Sportverein mit Nachwuchsförderung eine Steuerwidmung zu gewähren, wissen, dass es nicht einfach ist, jene Klubs zu finden, in denen eine wirklich professionelle Nachwuchsförderung existiert. Es ist auch immer wieder zu hören, dass kleinere Vereine bei Kapitalengpässen mit überteuerten Rechnungen für Abhilfe sorgen. Leider verbleiben diese Klubs, statt mehr in die Legalität zu rücken weiter in der Schattenwirtschaft. **Ohne eine transparente Arbeitsweise werden** jedoch **seriöse Unternehmen** auch dann **auf die Nutzung eines solchen Steuervorteils verzichten**, wenn sie im neuen System für die nicht vorschriftsmäßige Nutzung der angebotenen Beträge rechtlich nicht haftbar sind.

Wie könnte die Lösung lauten?

In der Filmbranche hat die ungarische Filmproduktion von multinationalen Unternehmen zur Legalisierung der Branche beigetragen und dadurch zu höheren Steuer- und anderen Haushaltseinnahmen geführt. Wenn **sich einige der international renommierten Klubs** im Bereich der Mannschaftssportarten **in Ungarn etablieren würden**, für die es sich rechnen würde, mit Hilfe von

ungarischen Steuerforints eine neue Nachwuchsbasis auszubauen, könnten in diesem Bereich weitere Verbesserungen erzielt werden. Diese Klubs könnten mit fachlicher Entwicklung zur Nachwuchsförderung in Ungarn beitragen und auf ihren Spuren das Sponsoring der mit ihnen kooperierenden multinationalen Unternehmen folgen.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/09/06/csapatsportok/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- staatliche Subventionen
- Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Vorschläge zu Änderungen am ungarischen Steuersystem
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Baboom und der Umsatzsteuer auf neue Wohnungen?
- Steuerstrategische Vorschläge

Rechnungslegungsrichtlinien oder Leitlinien für die Rechnungslegung der Unternehmen

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Rechnungslegungsrichtlinien müssen – passend zu den Gegebenheiten und Umständen der Gesellschaft – entsprechend den Grundsätzen und Bewertungsvorschriften des Rechnungslegungsgesetzes ausgearbeitet und schriftlich erfasst werden. Aber viele zögern schon zu Beginn. Wie sollten sie damit anfangen? Was sind eigentlich Rechnungslegungsrichtlinien? Was sind die obligatorischen Inhaltselemente, die diese Richtlinien enthalten sollten, wann und wer sollte sie erstellen? Entscheidungsträger stehen vor einer ganzen Reihe von Fragen, die wir jetzt versuchen, zu beantworten.

Was sollte in Verbindung mit der Rechnungslegungsrichtlinien bedacht werden?

- Bis wann müssen sie erstellt werden?
- Wer ist für ihre Erstellung verantwortlich?
- Was müssen die Rechnungslegungsrichtlinien beinhalten?
- Welche damit verbundenen Regelungen müssen ausgearbeitet werden?

Bis wann sollten Rechnungslegungsrichtlinien erfasst werden?

Neu gegründete Wirtschaftsorganisationen in Ungarn müssen ihre **Rechnungslegungsrichtlinien** und die damit verbundenen Regelungen **innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Gründung** erstellen. **Bei Gesetzesänderungen müssen Neuerungen innerhalb von 90 Tagen nach ihrem Inkrafttreten** in den Rechnungslegungsrichtlinien berücksichtigt werden. Darüber hinaus beträgt in Ungarn die Frist für Aktualisierungen bzw. Modifizierungen, die aufgrund von Änderungen der Geschäftstätigkeit oder der Bewertungsmethoden der Wirtschaftsorganisation erforderlich sind, auch 90 Tage.

Wer ist für die Erstellung der Rechnungslegungsrichtlinien verantwortlich?

Für die Erstellung, Echtheit und Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien ist die zur Firmenvertretung berechtigte Person verantwortlich. Natürlich übernimmt die Person/Organisation, die die buchhalterischen oder finanziellen Aufgaben wahrnimmt, in enger Zusammenarbeit mit dem Management des Unternehmens, auch in der Erstellung eine große Aufgabe, da die Rechnungslegungsrichtlinien in erster Linie weitgehend die Aufgaben und Verfahrensweisen in der Rechnungslegung und Finanzbuchhaltung regeln.

Was beinhalten Rechnungslegungsrichtlinien?

Die Rechnungslegungsrichtlinien enthalten **die für die Gesellschaft relevanten Regelungen, Vorschriften und Methoden**, die festlegen, was aus Sicht der Rechnungslegung und Bewertung als wichtig, unwichtig, wesentlich oder unwesentlich, als außergewöhnliche oder außergewöhnlich hohe Erträge, Kosten oder Aufwendungen zu betrachten sind. In den Rechnungslegungsrichtlinien legt die Gesellschaft fest, **welche der gesetzlich vorgesehenen Wahl- und Qualifizierungsmöglichkeiten und unter welchen Voraussetzungen angewendet werden**, bzw. aus welchen Gründen die angewandte Praxis geändert werden sollte.

Die Regelungen, die Teil der Rechnungslegungsrichtlinien bilden, lauten wie folgt:

- Bewertungsregeln für Aktiva und Passiva
- Inventur- und Inventarregelichtlinien für Aktiva und Passiva
- Interne Regelung zur Selbstkostenrechnung (Von dieser Verpflichtung sind in Ungarn Gesellschaften ausgenommen, die einen vereinfachten Jahresabschluss erstellen, und auch Unternehmen, deren Nettoumsatzerlöse, gemindert um den Anschaffungswert der verkauften Waren und der Wert der vermittelten Dienstleistungen, in einem Geschäftsjahr 1 Milliarde HUF (ca. 3 Millionen EUR) nicht erreichen oder die Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren weniger als 500 Millionen HUF (ca. 1,5 Millionen EUR) betragen. Wenn diese Wertgrenzen überschritten werden, müssen ab dem folgenden Geschäftsjahr die Selbstkosten für Eigenprodukte und erbrachte Dienstleistungen nach der in der internen Regelung zur Selbstkostenrechnung bestimmten Nachkalkulationsmethode ermittelt werden.)
- Anordnung zur Verwaltung von Zahlungsmitteln
- Regelung der Belegordnung

Bei der Ausarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien muss das Management der Gesellschaft unter anderem in den folgenden wichtigen Fragen eine Entscheidung treffen:

- Buchführungsmethode
- Bestimmung der Bilanzform
- Bestimmung der gewählten Form der Gewinn- und Verlustrechnung
- weitere Aufteilung der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung, wenn erforderlich

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/10/04/elkesziteni-a-ceg-szamviteli-politikajat/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

- Obligatorischer Inhalt des Anhangs
- Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze
- Buchführungsordnung
- Rechnungsabschlussordnung
- Wirtschaftsprüfung, wenn nicht rechtlich vorgeschrieben
- Jahresabschlusserstellung und Hinterlegung, Verantwortlichkeiten
- Bildung von Rückstellungen
- Berechnung der Wertminderung oder Wertberichtigung von Forderungen

Bei der Gestaltung von einer Reihe von Punkten in der Rechnungslegungsrichtlinien entscheidet das Management des Unternehmens, da es mehrere Wahlmöglichkeiten über den Inhalt gibt. Die Rechnungslegungsrichtlinien müssen jedoch stets so ausgearbeitet sein, dass unter Einhaltung der darin festgelegten Regelungen ein Abschluss mit zuverlässigen und der Wahrheit entsprechenden Informationen zusammengestellt werden können, die sowohl die buchhalterische Informationsanforderungen des Management als auch die interne und externe Revision unterstützen.

Buchhaltungsservice

Wenn Sie gerade dabei sind, Ihre Rechnungslegungsrichtlinien zu erstellen oder zu aktualisieren, sind wir Ihnen gerne behilflich. In den letzten zwanzig Jahren haben wir Rechnungslegungsrichtlinien für Hunderte von Unternehmen erstellt bzw. ihre Richtlinien überprüft. Unser Buchhaltungsteam freut sich auf Ihre Anfrage per Email oder telefonisch!

Eszter Balogh
partner
+36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Unsere Expertin

Anita Toki

Manager
Telefon: +36 1 887 3725
anita.toki@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalterin
- IFRS Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- IFRS
- Buchhaltungsberatung

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?
- Veröffentlichung des Abschlusses bzw. Sanktionen für das Fehlen des e-Abschlusses
- Gesetzliche Pflichtprüfung: Nützlich oder ein notwendiges Übel?

Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen der Mitteilung zur Datenverarbeitung in der NAIH-Praxis

Autorin: **Dr. Petra Eszter Deli**
petra.deli@wtsklient.hu

Die Stellungnahmen, (vorherigen) Empfehlungen und in Einzelfällen gefällten Urteile der ungarischen Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (ungarische Abkürzung: NAIH, im Weiteren: NAIH) in Verbindung mit der Datenschutzreform können als Wegweiser zur rechtlichen Compliance mit der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (General Data Protection Regulation, GDPR – DSGVO) und in der Gestaltung des Rahmens zur zutreffenden Datenverarbeitungspraxis dienen.

Unter anderem können diese typischen Fehler in der Praxis vorkommen

- zu allgemeine oder zu komplizierte Formulierung der Mitteilung zur Datenverarbeitung,
- das Weglassen von Beispielen und
- das Außerachtlassen von gruppenspezifischen Merkmalen (z.B. Alter, Grundkenntnisse der betroffenen Personen).

Die NAIH hatte bereits vor der Anwendung der DSGVO eine ausgearbeitete Praxis für die formalen und inhaltlichen Anforderungen der als Grundlage zur Einwilligung der betroffenen Personen dienenden Mitteilung zur Datenverarbeitung entwickelt, aber auch nach dem 25. Mai 2018 gab es mehrere behördliche Stellungnahmen zu diesem Thema. In diesem Artikel fassen wir die **wichtigsten Feststellungen der NAIH** zusammen.

Ausgangspunkt: Einwilligung der betroffenen Personen ohne Mitteilung zur Datenverarbeitung entspricht nicht der DSGVO

Gemäß Artikel 4 Abs. 11 DSGVO ist die Einwilligung der betroffenen Person eine freiwillige, auf angemessene Informationen basierende und unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Das heißt, die Einwilligungserklärung der betroffenen Personen entspricht nur dann der DSGVO, wenn sie von der betroffenen Person aufgrund einer Vorabmitteilung abgegeben wurde. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass bei dieser Tatsache – angesichts des Prinzips der Rechenschaft – **die Beweispflicht beim Verantwortlichen liegt**. Eines der besten Instrumente, dies zu tun, ist, wenn die Einwilligungserklärung – mit fortlaufender Seitennummerierung und zusammengetackerten Blättern – die Mitteilung zur Datenverarbeitung folgt.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/10/11/adatkezelesi-tajekoztato-hanganyag/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Die wichtigsten formalen Anforderungen der Mitteilung zur Datenverarbeitung

Die NAIH erwartet, dass die Datenverarbeitungserklärung gut lesbar (passende Schriftgröße), transparent gestaltet und richtig gegliedert ist. Eine gute Praxis ist nach Ansicht von der NAIH, die **Tabellenform** zu verwenden. Ein **Frage-Antwort-Bogen** kann bei der betroffenen Person ebenfalls zum besseren Verstehen der Mitteilung zur Datenverarbeitung beitragen. Eine wichtige Anforderung besteht darin, dass die Mitteilung zur Datenverarbeitung für die betroffene Person zugänglich ist (z. B. auf der Fußzeile einer Webseite).

Die wichtigsten inhaltlichen Anforderungen der Mitteilung zur Datenverarbeitung über die obligatorischen Inhaltselemente hinaus, die in der DSGVO festgelegt sind

Nach der Meinung der NAIH – im Einklang mit der Präambel der DSGVO und Artikel 12 Abs. 1 DSGVO – gilt die Mitteilung dann als angemessen, wenn sie den Kreis der betroffenen Personen (gruppenspezifische Merkmale) berücksichtigt und die Formulierung klar und verständlich gestaltet ist. **Typische Fehler** in der Praxis sind unter anderem **die zu allgemeine oder zu komplizierte Formulierung** der Mitteilung zur Datenverarbeitung, das Weglassen von Beispielen oder das Außerachtlassen des Alters der betroffenen Personen (als gruppenspezifisches Merkmal).

Das Erfordernis einer klaren und verständlichen Formulierung bedeutet auch, dass die Mitteilung zur Datenverarbeitung den betroffenen Personen **auch sprachlich zur Verfügung steht**. Auch laut einer vorherigen Stellungnahme der NAIH „wenn sich die Datenverarbeitung nach Absicht der Verantwortlichen von vornherein auf personenbezogenen Daten von ausländischen Staatsbürgern (wie dem Gästebuch eines Hostels oder einer Ausschreibung für Ausländer) erstreckt, muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Datenverarbeitungserklärung zumindest in englischer Sprache zur Verfügung steht." Die NAIH erklärte gemäß der Richtlinie WP260 rev.01.über die Transparenz, die durch die Datenschutz-Arbeitsgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG und für das Erleichtern der Anwendung und der Auslegung der DSGVO erfasst wurde, dass „wenn festgestellt wird, dass Empfänger einer Applikation auch in einem bestimmten Land, so z.B. in Ungarn lebende/oder sich in Ungarn aufhaltende betroffene Personen sind – zum Beispiel, weil die Website auch in dieser Sprache zur Verfügung steht – dass dann erwartet werden kann, dass die Mitteilung zur Datenverarbeitung auch in Ungarisch verfügbar ist, und in diesem Fall sich das Nichtvorhandensein der Mitteilung auf die Verletzung des Erfordernisses

der eindeutigen und leicht verständlichen Formulierung andeuten lässt. In diesem Fall würde die Datenverarbeitung aufgrund unzureichender Informationen gegen Artikel 13 DSGVO verstoßen."

Bei der Formulierung und Anwendung der Mitteilung zur Datenverarbeitung sollten die Verantwortlichen die obengenannten Feststellungen der NAIH beachten und diese in ihre Datenverarbeitungspraxis integrieren, da die NAIH während einer eventuellen Prüfung – im Einklang mit der DSGVO – die oben aufgeführte Form der Mitteilung zur Datenverarbeitung von den Verantwortlichen einfordern wird.

Datenschutzaudit

Wenn Sie wissen möchten, ob die Datenverarbeitungspraxis Ihres Unternehmens den Anforderungen der DSGVO entspricht, kontaktieren Sie uns und wir überprüfen gern mittels Datenschutzaudit Ihre derzeitige Praxis!

dr. Ildikó Szopkóné Horváth
Partner, Rechtsanwältin
+36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

Dr. Petra Eszter Deli

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Telefon: +36 1 887 3732
petra.deli@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

- Arbeitsrecht
- Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Ausbildung

- Diplom in Staats- und Rechtswissenschaften
- Ph.D.-Grad
- Nachdiplomstudium Fachanwältin Arbeitsrecht
- Diplom-Fachübersetzerin (Recht) für Deutsch

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Verarbeitung personenbezogener Daten vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses
- Firmenportal-Registrierung aufgrund einer Vollmacht in der Praxis
- Arbeitsrechtlicher Rahmen einer Entsendung innerhalb einer Unternehmensgruppe

Die Erfahrungen der 3. nationalen Steuerkonsultation, oder welche Note würden Sie der ungarischen Steuerbehörde erteilen?

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Die Frage im Titel unseres Artikels wurde im Rahmen der 3. nationalen Steuerkonsultation am 4. Oktober gestellt – nämlich wer der ungarischen Steuerbehörde (NAV) welche Note erteilen würde. Auf der Veranstaltung gaben nicht die Steuerzahler, sondern die Steuerberater eine Antwort auf diese Frage. Diese verraten wir Ihnen am Ende unseres Artikels. Es wird sich auch herausstellen, wie die Beurteilung der NAV auch unter Berücksichtigung ihrer künftigen Schritte ausfällt und **was** hinsichtlich der Steueradministration, die manchmal schon übermäßige Proportionen annimmt, **in Zukunft zu erwarten ist**.

Adat Data ATAD

Ein Wortspiel: das ungarische Wort „adat" (auf Deutsch: Daten) lautet auf Englisch „data", und genau dieselben Buchstaben bilden das Wort ATAD (Anti-Tax Avoidance Directive), die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Information bedeutet Macht, und dass ist schon seit langem auch der Steuerbehörde in Ungarn bekannt. Jedoch **werden** in Ungarn

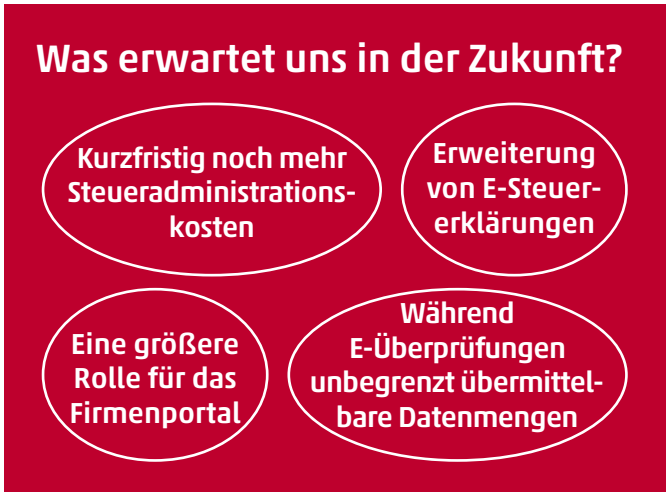

die Handhabung, Verarbeitung, Auswertung **von Daten in** großem **Umfang** bzw. die Identifizierung von risikobehafteten Steuerzahlern **in naher Zukunft noch höhere Levels erreichen**. Die Daten müssen von den Steuerzahlern zur Verfügung gestellt werden und werden kurzfristig unverkennbar zur Erhöhung der Steueradmi-

nistrationslasten in Ungarn führen. Die Ergebnisse des ungarischen EKAER-Systems sind zwar unbestreitbar, aber das System verursacht für einen Teil der Steuerzahler höhere Kosten. Angesichts der Versäumnisstrafen scheint ein Unternehmen mit einer großen Anzahl an Transaktionen auch eine leichte Beute zu bilden, da nach dem Gesetz der großen Zahlen auch bei der am besten entwickelten Unternehmensadministration ein Fehler unterlaufen kann. Ab dem 1. Juli 2018 hat die Online-Rechnungsstellung dem administrativen Bereich der Gesellschaften ein weiteres Gespenst der Versäumnisstrafe hinzugefügt, die sich pro fehlerhafter Rechnungsdatenübermittlung auf bis zu je 500.000 HUF (ca. 1.500 EUR) belaufen kann.

Online-Rechnungsstellung

Seit der Einführung der Online-Rechnungsstellung beträgt die Anzahl der übermittelten Rechnungen fast 15 Millionen und davon beläuft sich die Zahl der erfolgreichen Übermittlungen auf mehr als 6 Millionen. Im Juli wurden unter bestimmten Umständen zwar noch keine Sanktionen verhängt, ab August kann die NAV Steuerzahler (unter Berücksichtigung aller Umstände und diese erwägend wie im Rahmen der nationalen Steuerkonsultation erwähnt) aber bestrafen. Meiner Ansicht nach **kann die Online-Rechnungsstellung**, in den Alltag integriert und mit automatischen IT-Lösungen, **sowohl für Steuerzahler als auch für das Finanzamt positiv ausfallen**. Auch wenn mit diesem Schritt die ungarische Wirtschaft nicht in einem Wisch von den Steuerbetrügern bereinigt wird, kann sie Munition zur gezielteren Durchführung von Steuerprüfungen liefern, und dadurch zu höheren Steuereinnahmen führen und die guten Steuerzahler von dem Verwaltungsaufwand der unnötigen Steuerprüfungen entlasten.

Zusatzstoffe mit E-Nummern

Viele E-Nummern auf einer Lebensmittelverpackung sind kein gutes Zeichen. E-Steuererklärung, E-Datenübermittlung, E-Überprüfung, E-Papier. Man könnte auch sagen, dass **dies der aktuelle Megatrend der Steuerbehörde ist**. Die Frage jedoch ist, ob sich jeder auch darüber freuen kann. Bereits im Vorjahr war der elektronische Behördengang eines der Hauptthemen auf der 2. nationalen Steuerkonsultation. Auch die ungarischen Steuerrichtlinien zeigen, dass die Digitalisierung eines der wichtigsten Ziele der NAV ist und dass die Steuerbehörde mit der Zeit geht (in vielen Fällen sogar schneller als die Steuerzahler. Unternehmen mit geringeren Mitteln könnte es Schwierigkeiten bereiten, den Änderungen zu folgen). E-Steuererklärungen können sich als eine sehr gute Initiative erweisen. **Die Steuerbehörde hat erkannt, dass das Leben der Steuerzahler durch die Nutzung der verfügbaren Daten erleichtert und auf diese Weise die Steueradministration reduziert werden kann**. Der Entwurf der persönlichen Einkommensteuererklärung (e-szja) bildet meiner Meinung zufolge einen Meilenstein und eine der größten Erfolgsgeschichten der letzten Jahre im Leben der NAV und der Steuerzahler. Die Erweiterung der E-Steuererklärungen könnte sich auch positiv auswirken (man denke nur an den Verbrauchsteuererklärungen), auch die Aufnahme weiterer Steuerarten wäre denkbar. Die Meinungen von Steuerzahlern, Steuerberatern und aufgrund der nationalen Steuerkonsultation auch die der Behörde stimmen jedoch darin überein, dass den Steuerzahlern in Ungarn auch

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/10/18/adoelkerules/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine Wahlmöglichkeit bei Steuerarten mit Wahloptionen zu haben und auch in Zukunft beispielsweise seine Körperschaftssteuererklärungen weiterhin selber auszufüllen und einzureichen.

Auch E-Überprüfungen funktionieren schon in der Praxis, so dass man nicht persönlich mit mehreren Kartons voller Dokumente bei einer Prüfung erscheinen muss, sondern sie auch ohne persönlichen Erscheinen abgewickelt werden kann. Im Verfahren angefangen von der Übernahme des Prüfungsauftrags, über die Übergabe der Dokumente bis zur E-Zustellung des Protokolls mit Nutzung von E-Papier kann auch im Berufungsverfahren der Behördengang ohne persönliche Anwesenheit erfolgen.

Nach den Erfahrungen der nationalen Steuerkonsultation besteht noch Verbesserungsbedarf

Als Steuerberater kann gesagt werden, dass die positive Veränderung seitens der Steuerbehörde unverkennbar ist. Es entwickeln sich **echte Dialoge**, über die wir uns ganz besonders freuen, da es bis heute viele rechtliche Hinweise gibt, die vom Steuerberater-Steuerzahler-Doppel auf der einen Seite und von der NAV auf der anderen Seite unterschiedlich ausgelegt werden.

Neben den positiven Ergebnissen und IT-Entwicklungen, die auch im Interesse der Steuerzahler erfolgen, gibt es auch Bereiche, in denen es noch Verbesserungspotenzial gibt. Dies wird auch von den fairen Kritiken seitens der Steuerzahler bekräftigt. Auch vonseiten der NAV sollte den mehreren tausend NAV-Mitarbeitern klargemacht werden, **dass eine andere Einstellung bei gesetzestreuen Steuerzahlern und eine andere bei den Steuerzahlern notwendig ist, die ihre Steuerlasten absichtlich nicht entrichten**.

Bedeutende IT-Entwicklungen erfordern außerordentlich viel Energie, und dies sowohl von den Steuerbehörden als auch von den Steuerzahlern. Es kann auch hierbei behauptet werden, dass die NAV gute Arbeit geleistet hat und Bemerkungen sowie auch die Ratschläge von Steuerzahlern, Steuerberatern und Entwicklern, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Starten der Online-Rechnungsstellung, berücksichtigt hat. So wird bei E-Überprüfungen aufgrund der Anmerkungen der Steuerzahler in naher Zukunft möglich sein, sogar unbegrenzte Datenmengen mit 500 Megabyte-Schritten an die Steuerbehörden zu übermitteln. (Das Wort SPAM kennt auch die NAV, daher ist es besser, nur die angeforderten und erforderlichen Informationen an die NAV zu senden.)

Auch das Firmenportal wird 2019 eine gewichtigere Rolle spielen, da es das primäre Instrument der Kontaktpflege mit den Behörden sein wird (zurzeit kann noch das Kundenportal zur Kontaktpflege mit der NAV verwendet werden). Deshalb ist es sehr wichtig, sich im verbleibenden Teil des Jahres darauf vorzubereiten. Es sollte geregelt werden, wem bei Nutzung des Firmenportals welche Befugnisse eingeräumt werden. Zudem **müssen** auch **die Ver-**

antwortlichkeiten geklärt werden, da es nicht egal ist, wer und wann zukünftig den Brief über eine mögliche Steuerprüfung und hoffentlich ein Protokoll ohne Feststellungen übernehmen wird. Kunden, die ein solches Protokoll erhalten, werden der Steuerbehörde sicherlich die beste Note erteilen (damit waren Steuerberater in der nationalen Steuerkonsultation etwas strenger). Dies zeigt ebenfalls deutlich, dass mit guten Prozessen unsererseits und der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (auch mit der Unterstützung von Steuerberatern), wir selbst Schritte dazu unternehmen, um die Behörde durch eine rosarote Brille sehen zu können.

Steuerplanung

Wenn Sie sich für weitere Details der Steuerkonsultation interessieren oder genau wissen möchten, welche Bereiche Ihres Unternehmens davon betroffen sind, kontaktieren Sie uns bitte! Gerne erstellen wir Ihnen einen maßgeschneiderten Leitfaden zu allen wichtigen Steuerfragen.

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Tamás Gyányi

Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- zertifizierter Steuerexperte für internationale Steuern
- zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- Online-Rechnungsdatenübermittlung: Ab 1. August mit Sanktionen zu rechnen
- Anmeldung der Selbstrevisionsabsicht vor Steuerprüfungen
- Die wichtigsten Datenmeldepflichten

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

20 Jahre, 20 Gründe – deshalb vertraut man uns

1. Lösungsorientierte Einstellung
2. Hohe Qualitätsstandards
3. Internationaler Hintergrund, gegenwärtig in mehr als 100 Ländern tätig
4. Hervorragende Fachkompetenz
5. In permanenter Fachkommunikation mit den Kunden
6. Deutsch- und Englisch-Sprachkenntnisse
7. Sachliche und gewissenhafte Einstellung
8. Schnelligkeit, Effektivität, Zuverlässigkeit
9. Synergien, reibungslose interne Zusammenarbeit
10. Flexibilität, Anpassungsfähigkeit an die Kundenbedürfnisse
11. Keine Ausflüchte
12. „Nichts ist unmöglich"– Attitüde
13. Kenntnisse in drei unterschiedlichen Organisationskulturen
14. Wertorientierung in Geschäftsprozessen
15. Steuer-, Rechts- und Finanzberatung aus einer Hand
16. Keine Wirtschaftsprüfung, kein Interessenkonflikt
17. Kontakte zur NAV und NGM auf fachlicher Ebene
18. Kammermitgliedschaften international: DUIHK, JVSZ, Swisscham
19. „Made in Germany" – Genauigkeit, Professionalität
20. „Ungarische Herzlichkeit" – Freundlichkeit, Höflichkeit

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231